

Bundessozialgericht
- 8 RU 202/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. Sept. 1974

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. August 1974
durch die Richter Dr. K a i s e r ,
S c h r o e d e r - P r i n t z e n und
T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter
S c h u c h m a n n und D ü n g e l h o f f
für Recht erkannt:

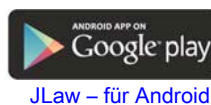
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland
vom 17. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten in der Revision nur noch über die Höhe des der ersten Dauerrente zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes (JAV).

Der im Jahre 1947 geborene Kläger war beim Autohaus S GmbH zunächst als Lehrling und nach Ablauf der nach dem Lehrvertrag am 30. September 1965 endenden Lehrzeit als Kraftfahrzeugmechaniker beschäftigt. Der seit dem 1. Oktober 1965 gezahlte Lohn lag über dem Tariflohn für das erste und zweite Gesellenjahr. Die Gesellenprüfung wollte der Kläger im Oktober 1965 ablegen. Wegen einer Augenverletzung, die er am 7. Oktober 1965 durch einen Arbeitsunfall erlitt, kam es zur erfolgreichen Ablegung der Prüfung erst am 11. Oktober 1966.

Durch Bescheid vom 22. September 1966 bewilligte ihm die Beklagte eine vorläufige Rente von 20 v.H. der Vollrente, wobei sie den Mindest-JAV in Höhe des Dreihundertfachen des Ortslohns (3.717,- DM) zugrunde legte.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, daß dieser JAV in erheblichem Maße unbillig und deshalb nach § 577 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu erhöhen sei.

Durch Bescheid vom 7. September 1967 setzte die Beklagte die erste Dauerrente sowohl hinsichtlich des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) als auch des JAV in derselben Höhe fest.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) für das Saarland hat durch Urteil vom 3. Februar 1971 die Beklagte unter Änderung ihrer Bescheide vom 22. September 1966 und 7. September 1967 verurteilt, den Renten einen nach § 577 RVO bescheidmäßig zu bestimmenden JAV zugrunde zu legen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß der Kläger die Voraussetzungen des § 573 Abs. 1 RVO nicht erfülle, weil er zur Zeit des Arbeitsunfalls sich nicht mehr in Berufsausbildung befunden habe, wenngleich er damals die Gesellenprüfung noch nicht abgelegt habe. Das Arbeitseinkommen des Klägers im Jahr vor dem Arbeitsunfall habe hauptsächlich aus der Lehrlingsvergütung bestanden, so daß der JAV gemäß § 575 Abs. 1 RVO nach dem Dreihundertfachen des Ortslohns zu berechnen gewesen sei. Selbst dieser JAV sei jedoch in erheblichem Maße unbillig im Sinne des § 577 Satz 1 RVO, weil der Kläger zur Zeit des Arbeitsunfalls bereits einen übertariflichen Gesellenlohn verdient habe.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung und der Kläger - nach Ablauf der Rechtsmittelfrist - Anschlußberufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland hat durch Urteil vom 17. Mai 1973 unter Änderung der Entscheidung des Erstgerichts die Beklagte verurteilt, der durch Bescheid vom 7. September 1967 gewährten Verletztenrente einen JAV in Höhe von 4.941,56 DM zugrunde zu legen. Die Berufung sowie die Anschlußberufung, soweit sie den Bescheid vom 22. September 1966 betrafen, hat es als unzulässig verworfen und im übrigen die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

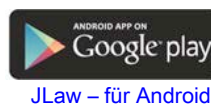
Die Berufung der Beklagten sei nach § 145 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen, soweit sie die vorläufige Rente betreffe. Insoweit habe somit auch die unselbständige Anschlußberufung des Klägers ihre Wirkung verloren. Diese sei hingegen, ebenso wie die Berufung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Beklagten, statthaft, soweit die Höhe der Dauerrente streitig sei. Die Anschlußberufung sei insoweit auch begründet, weil der JAV nach § 573 Abs. 1 RVO hätte berechnet werden müssen. Der Kläger habe zwar die Lehrzeit am 30. September 1965 abgeschlossen gehabt. Damit habe nach den Grundsätzen des Arbeitsrechts das Lehrverhältnis geendet. Die Berufsausbildung im Sinne des § 573 Abs. 1 RVO sei aber noch nicht beendet gewesen. Dies sei vielmehr erst mit dem erfolgreichen Abschluß der Gesellenprüfung der Fall gewesen. Etwas anderes gelte nur, wenn die Gesellenprüfung schon vor dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Lehrzeit abgelegt werde. Ansonsten sei die Berufsausbildung eines gewerblichen Lehrlings erst abgeschlossen, wenn durch die nach Beendigung der Lehrzeit abgelegte Prüfung etwas über den Erfolg der Lehrzeit und damit der Berufsausbildung ausgesagt werden könne. Dies gelte um so mehr, als der Zeitraum zwischen dem Ende der Lehrzeit und der vorgesehenen Prüfung auch wesentlich der Prüfung und damit der Berufsausbildung diene. Der Kläger sei kurz vor dem Prüfungstermin im Oktober 1965, den er wahrgenommen hätte, und somit vor der "voraussichtlichen Beendigung" der Berufsausbildung verunglückt; diese sei also zur Zeit des Arbeitsunfalls noch nicht beendet gewesen. Deshalb sei der JAV nach dem zur Zeit des Arbeitsunfalls maßgeblichen Tariflohn (Stundenlohn 2,21 DM) - nicht etwa nach dem tatsächlich gezahlten Lohn - und somit auf 4.941,56 DM festzusetzen. Da dieser JAV nicht als in erheblichem Maße unbillig angesehen werden könne, sei § 577 RVO nicht anwendbar.

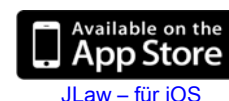
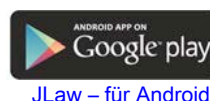
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Ihr Rechtsmittel richte sich nicht gegen das angefochtene Urteil, soweit dieses ihre Berufung sowie die Anschlußberufung als unzulässig verworfen habe. Unzutreffend sei jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Dauerrente nach einem JAV gemäß § 573 Abs. 1 RVO zu berechnen sei; gegen den vom LSG insoweit ermittelten Betrag bestünden allerdings keine Bedenken. Die Berufsausbildung des Klägers sei mit der Beendigung der Lehrzeit abgeschlossen gewesen. Es müge zwar sein, daß Lehrlinge sich nach der Lehrzeit noch besonders auf die demnächst abzulegende Gesellenprüfung vorbereiteten. Dies habe der Kläger jedoch offensichtlich nicht getan, weil er damals bereits für einen übertariflich-bezahlten Stundenlohn tätig gewesen sei. Unabhängig davon sei aber mit dem Ende der Lehrzeit die Unterweisung des Lehrlings durch den Lehrherrn beendet und damit die Berufsausbildung abgeschlossen. Der Termin für die Ablegung der Gesellenprüfung sei sonach nicht entscheidend. § 573 Abs. 1 RVO stelle vielmehr darauf ab, ob eine Tätigkeit ausgeübt werde, die wesentlich der Ausbildung diene. Auf den Kläger treffe diese Voraussetzung nicht zu, wie sich daraus ergebe, daß er im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls bereits wie ein voll Ausgebildeter entlohnt worden sei.

Der Kläger hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Er habe vom 1. bis 7. Oktober 1965 zwar seinen erlernten Beruf schon ausgeübt, jedoch könne vor der Ablegung der Gesellenprüfung von einer beruflichen Qualifikation nicht gesprochen werden, weil das Ergebnis der Prüfung noch nicht festgestanden habe. Dieser kurze Zeitraum gehöre sonach noch zur Berufsausbildung außerhalb der formellen Lehre. Die Frage, ob § 577 RVO anzuwenden sei, könne in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht auf sich beruhen. Dieses habe ferner zutreffend nach § 573 Abs. 1 RVO das durch Tarif festgesetzte Entgelt und nicht das höhere ortsübliche



- 6 -

Entgelt als maßgebend angesehen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben, soweit sie die Dauerrente betreffen, und insoweit die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

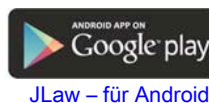
Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Auf Grund der Prozeßerklärungen der Beteiligten in der Revisionsinstanz geht der Rechtsstreit nur noch darum, ob die Beklagte den der Dauerrente zugrunde zu legenden JAV nach § 573 Abs. 1 RVO höher festzusetzen hat. Nach dieser Vorschrift wird, wenn der Verletzte sich zur Zeit des Arbeitsunfalls noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befand, der JAV für die Zeit nach der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung neu berechnet, wenn es für den Berechtigten günstiger ist; der neuen Berechnung ist das Entgelt zugrunde zu legen, das in diesem Zeitpunkt für Personen gleicher Aus-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

bildung und gleichen Alters durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich ist.

Der Kläger hat bis zum 30. September 1965 eine Lehre im Kraftfahrzeughandwerk zurückgelegt und hatte die Absicht, sich der im Oktober 1965 stattfindenden Gesellenprüfung zu unterziehen. Dies hat jedoch der Arbeitsunfall, den er am 7. Oktober 1965 erlitten hat, verhindert. Nach § 28 der damals geltenden Fassung der Handwerksordnung – HandwO – vom 17. September 1953 (BGBl I S. 1411, idF der Änderungsgesetze vom 22.12.1953 – BGBl I S. 1567, vom 26.12.1957 – BGBl I S. 1883 und vom 9.9.1965 – BGBl I S. 1254) endete zwar das Lehrverhältnis im allgemeinen mit dem Ablauf der Lehrzeit. Damit sind aber lediglich die durch den Lehrvertrag bestimmten vertraglichen Beziehungen zwischen Ausbilder und Auszubildendem angesprochen. § 32 Abs. 1 HandwO schrieb jedoch vor, daß der Lehrling bei Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung ablegen "soll"; den Zweck dieser Prüfung umschrieb § 32 Abs. 2 HandwO dahin, daß durch die Gesellenprüfung festzustellen ist, ob der Lehrling die in seinem Handwerk notwendigen Fertigkeiten und praktischen und theoretischen Fachkenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff vertraut ist. § 23 Abs. 2 HandwO verpflichtete den Lehrherrn u.a., den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten. Sonach bildete auch damals schon erst die Gesellenprüfung den Abschluß der Lehre (Hartmann/Philipp, Komm. zur HandwO, 1954, Anm. 1 zu § 32), wenn auch § 32 Abs. 1 HandwO keine formale Verpflichtung des Lehrlings begründete, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen, soweit eine solche nicht im Lehrvertrag – entsprechend dem vom Bundesministerium für Wirtschaft herausgegebenen Lehrvertragsmuster (s. Hartmann/Philipp aaO) – festgelegt war. Nach der jetzt geltenden Fassung der HandwO, die dieses Gesetz durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

erfahren hat, "sind" nach § 31 Abs. 1 in den erlernten Ausbildungsberufen (Handwerken) Gesellenprüfungen durchzuführen, so daß nunmehr durch den Wortlaut des Gesetzes eindeutig klargelegt ist, daß die Gesellenprüfung den offiziellen Abschluß eines handwerklichen Berufsausbildungsverhältnisses bildet (so auch Eyermann/Frühler/Honig, Komm. zur HandwO, 3. Aufl. 1973, Anm. 1 zu § 31 sowie Blätter zur Berufskunde, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit, Bd. 1 b, Kraftfahrzeugtechniker, 1 - II A 402, 3. Aufl., 1973, S. 9; Am Ende der Ausbildung steht die Gesellenprüfung).

Der Kläger hat sich sonach zur Zeit seines Arbeitsunfalls noch in Berufsausbildung befunden (so auch Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 17 zu § 583, S. 487), so daß das Berufungsgericht zu Recht die Voraussetzungen des § 573 Abs. 1 RVO bejaht hat. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls bereits wie ein Handwerksgehilfe tätig gewesen und übertariflich entlohnt worden ist. Der Kläger hatte sich damals in einem voraussichtlich nur kurz dauernden beruflichen Übergangsstadium befunden. Seine Lehrzeit war bereits abgelaufen, die Gesellenprüfung wollte er in demselben Monat ablegen. Es ist verständlich, daß sein Lehrherr ihn, wohl davon ausgehend, daß er die Gesellenprüfung erfolgreich bestehen werde, angesichts des damaligen erheblichen Arbeitskräftemangels behalten wollte und ihn deshalb schon vom Ende der Lehrzeit an wie einen Ausgelernten mit bestandener Prüfung verwendete und entsprechend entlohnte. Solange aber nicht feststand, ob der Kläger die Gesellenprüfung erfolgreich bestehen werde, war noch offen, ob seine Berufsausbildung bereits abgeschlossen war. Nach § 32 Abs. 3 HandwO (in der zur Zeit des Arbeitsunfalls geltenden Fassung) konnte nämlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bei Nichtbestehen der Prüfung auf Antrag des Lehrlings die Lehrzeit durch die Handwerkskammer bis zur Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr, verlängert werden. Der Erwerb eines die Lehrlingsvergütung weit übersteigenden Arbeitsverdienstes in einer nur kurzfristigen Übergangszeit hindert sonach die Anwendbarkeit des § 573 Abs. 1 RVO zugunsten des Klägers nicht.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat allerdings im Urteil vom 11. Juli 1974 (4 RJ 321/74) einen Anspruch auf Waisenrente nach § 1267 RVO für einen Zeitraum von etwa sechs Monaten verneint, in dem jemand zur Überbrückung der Zeit zwischen dem Schulabschluß und dem Beginn der Berufsausbildung eine für den erstrebten Beruf nützliche Beschäftigung ausgeübt hatte und in diesem als vollwertige Arbeitskraft bezahlt worden war. Er hat diesem Umstand bei dem gegebenen Sachverhalt eine rechtserhebliche Bedeutung beigemessen und ist deshalb zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Waise in dieser Übergangszeit nicht in Berufsausbildung im Sinne des § 1267 RVO "befunden" habe. Diese Vorschrift (vgl. auch § 595, § 583 Abs. 3 RVO) erfüllt nach der ständigen Rechtsprechung des 4. Senats des BSG (vgl. SozR Nr. 38, 42 zu § 1267 RVO) u.a. den Zweck, für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung - längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - auch während einer Ausbildungspause durch Gewährung von Waisenrente eine wirtschaftliche Grundlage zu gewährleisten, damit auch diese Zeit mit für das Berufsziel nützlichen und sinnvollen Beschäftigungen ausgefüllt werden könne und die Waise nicht gezwungen werde, zur Sicherung ihres Lebensunterhalts eine berufsfremde Tätigkeit aufzunehmen. § 573 Abs. 1 RVO stellt hingegen darauf ab, ob der Verletzte sich zur Zeit des Arbeitsunfalls "noch" in Schul- oder Berufsausbildung und somit in einem beruflichen Stadium befunden hat, das für die Bemessung des JAV nach der Regelvorschrift des § 571 Abs. 1 RVO keine geeignete Grundlage bildet. Die Anwendung dieser Vorschrift auf einen



solchen Sachverhalt würde nämlich meist zu unbilligen Ergebnissen führen, weil das während der Berufsausbildung erzielte, in der Regel niedrige Arbeitseinkommen für die gesamte Zeit des Rentenbezugs – unter Umständen für das ganze Leben – bestimmend wäre. Abgesehen davon unterscheidet sich der Sachverhalt, über den der 4. Senat des BSG zu befinden hatte, wesentlich von dem, der dem erkennenden Senat zur Entscheidung vorgelegen hat.

Da die Beklagte nicht in Zweifel zieht, daß die Voraussetzungen des § 573 Abs. 1 RVO im übrigen erfüllt sind und weder sie noch der Kläger gegen die Höhe des nach dieser Vorschrift vom LSG errechneten JAV Einwendungen erheben, der Kläger außerdem die vom SG für rechtserheblich gehaltene Frage des § 577 RVO nunmehr als erledigt ansieht, war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

